

## **RICHTLINIE FÜR DAS KREISENTWICKLUNGSBUDGET DES LANDKREISES BARNIM FÜR STRUKTURSCHWÄCHERE RÄUME**

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Seit Ende der 1990er Jahre verfolgt die Strategie zur Entwicklung des Landkreises Barnim u.a. das Ziel, die innerregionalen Entwicklungsunterschiede zu reduzieren. In Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion hat der Landkreis Barnim dazu immer wieder Initiativen entwickelt, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten speziell die strukturschwächeren, ländlichen Teilgebiete des Landkreises zu unterstützen. Auf Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 6. Dezember 2017 richtet der Landkreis Barnim ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Entwicklungsbudget für Investitionen in strukturschwächeren Gemeinden ein. Die Ausreichung der Zuwendungen aus diesem Budget sowie die Modalitäten der Rückzahlung werden mit dieser Richtlinie geregelt.

1.2 Der Landkreis Barnim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Brandenburg Zuwendungen für die Planung und Realisierung investiver Projekte. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden kommunale Investitionen, die der nachhaltigen ländlichen Entwicklung und damit dem Ausgleich wirtschaftlicher und sozialer Disparitäten innerhalb des Gebietes des Landkreises Barnim dienen. Bei solchen Investitionen handelt es sich im Rahmen dieser Richtlinie um Vorhaben zum Ausbau der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich der Bildungsinfrastruktur, der Bewältigung des demografischen Wandels sowie um Investitionsvorhaben zur Anpassung an den Klimawandel.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen aus dem Kreientwicklungsbudget können diejenigen Barnimer Städte und Gemeinden erhalten, die in dem, dem Jahr der Antragstellung vorangehenden Kalenderjahr mit ihrem Gemeindegebiet zur Fördergebietskulisse der LEADER-Richtlinie der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Barnim e.V. gehören.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenständen entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist gem. Punkt 1.3 der VVG zu § 44 LHO grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss im mit dem Antrag einzureichenden Finanzplan nachgewiesen werden. Die Nachweisführung der Gesamtfinanzierung per Eigenerklärung betrifft bei Bauinvestitionen auch den Nachweis der nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.
- 4.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung beträgt pro Vorhaben mindestens 50.000 €, höchstens jedoch 500.000 €.
- 5.2 Die Zuwendung ist in erster Linie zur Kofinanzierung von Maßnahmen adäquater Förderprogramme und -richtlinien vorgesehen, eine entsprechende Akquise ist bei Antragstellung nachzuweisen (z.B. Auflistung, Bescheide etc.).
- 5.3 Die Zuwendung dient daneben der Kofinanzierung kommunaler Vorhaben. Sie kann im Einzelfall für eine Vollfinanzierung eingesetzt werden, wenn dies hinreichend begründet wird. Im Ausnahmefall der Vollfinanzierung ist nachzuweisen, dass das Projekt auf Grund fehlender Haushaltsmittel des Zuwendungsempfängers nicht finanziert werden kann und keine andere Förderung durch Dritte möglich ist.
- 5.4 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Form einer Zuweisung gewährt.

## **6 Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

- 6.1.1 Die Zuwendung des Landkreises Barnim ist schriftlich im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (zugleich auch Bewilligungsstelle) zu beantragen. Das Antragsformular nebst Anlagen ist unter [www.barnim.de](http://www.barnim.de) abrufbar.
- 6.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Investition ist nachzuweisen, ebenso wie die Sicherung der Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten nach Abschluss der Investition. Dazu sind die entsprechend bestätigten Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien oder die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zum Projekt vorzulegen.
- 6.1.3 Die Antragstellung hat spätestens bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres im Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau-, Kataster- und Vermessung des Landkreises zu erfolgen.

### **6.2 Verwendungsnachweisverfahren**

Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise einzureichen.

## **7 Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Soweit Mittel mit dem Haushaltsplan 2020 zur Verfügung gestellt werden, gilt die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2020.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 19. Dezember 2018

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth